



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gedanken eines Laien über den Buschoffschen Prozeß

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

„Einst hatte ich einen Mann, der hieß Griffenfeld!“ soll Christian der Fünfte von Dänemark oft gesagt haben, nachdem er seinen großen Minister dessen persönlichen Feinden geopfert hatte. Damals gab es freilich keine freie Presse, die die Sache des Gestürzten und des Landes hätte vertreten können, und der König selbst war zu schwach, das Netz von falschen Anschuldigungen zu zerreißen. Heute und für uns handelt es sich ebenfalls um das Land, wenn wir zu Bismarck stehn.



## Gedanken eines Laien über den Buschhoff'schen Prozeß



er Prozeß gegen Buschhoff ist zu Ende, das Urteil ist rechtskräftig geworden, denn binnen acht Tagen ist kein Einspruch erhoben worden. Buschhoff ist freigesprochen, der Mörder des kleinen Hegemann ist nicht entdeckt.

Nach dem vorliegenden Material könnte niemand mit Sicherheit behaupten, die That sei von Buschhoff verübt worden, obgleich einige Indizien gegen ihn so schwerwiegend waren, daß sie zur Verurteilung hätten führen können, und obgleich in andern Fällen schon geringere zur Verurteilung geführt haben; das giebt selbst das „Kleine Journal“ zu. Angenommen aber, Buschhoff sei nicht der Mörder, wäre es unmöglich, daß er darum wüßte? Hat man diese Frage auch nur aufgeworfen? Wer könnte nun den Mord begangen haben? War es etwa ein anderer Jude, oder war es ein Christ? Hat der langatmige Prozeß gar nichts Positives zu Tage fördern können? Fast gewinnt es den Anschein, als ob die langen Verhandlungen nur den Zweck gehabt hätten, herauszufinden, ob Buschhoff der Thäter sei — um nicht zu sagen: daß er es nicht sei —, und als ob man sich von Anfang an gar nicht bemüht hätte, den eigentlichen Mörder ausfindig zu machen.

Es ist ein Mord verübt worden, der Leichnam ist unter auffallenden Umständen gefunden worden. Da gilt es doch, den Mörder zu entdecken. Bestand nun die alleinige Aufgabe darin, immer neue Umstände heranzuziehen, die die Unschuld des angeschuldigten Buschhoff bewiesen? Hat sich ein Gericht nur auf diese negative Seite zu beschränken? Man sollte doch denken, ein Staatsanwalt solle ein Kläger sein wider Mord, ein Ankläger des noch nicht entdeckten Mörders, aber nicht ein Verteidiger des gerade Angeklagten, selbst wenn er persönlich annimmt, daß dieser nicht der Thäter sei. Was hat man alles in dem Prozeß Erbe-Buntrock gethan, um Klarheit in die Sache zu bringen! Ist es je in

einer Sache, wo es sich um Blut handelte, vorgekommen, daß man nicht alle Mittel angewandt hätte, um des Mörders habhaft zu werden? Man könnte versucht sein, zu glauben, daß man hier von vornherein alles habe vermeiden wollen, den Urheber der ruchlosen That zu finden. Hätte dem Präsidenten und den Staatsanwälten nicht alles daran liegen müssen, schon deshalb die dunkle That an den Tag zu bringen, damit Buschoffs Unschuld aller Welt sonnenklar würde? Haben die Staatsanwälte, hat der Präsident, denen man doch eine derartige Routine zutrauen darf, auch nur ein einzigesmal mit dem Angeklagten, seinem Sohne, der doch einen widerlichen Eindruck gemacht hat, seiner Familie oder mit den für Buschoff auftretenden Zeugen ein Kreuzverhör vorgenommen? Haben sie an diese je verhängliche Fragen gerichtet? Es war z. B. von zwei Seiten angezeigt worden, der kleine Hegemann sei von einem Arme in Buschoffs Haus hineingezogen worden. Hätte sich da Buschoff nicht über den Verbleib des Knaben rechtfertigen müssen? Ist ferner energisch nachgeforscht worden, wer der fremde Jude gewesen ist, den man in das Haus hat treten sehen? Einen geradezu peinlichen Eindruck macht es, wenn fast vor jeder Sitzung der Präsident oder die Staatsanwälte, von den Verteidigern gar nicht zu reden, sich gegen anonyme Briefe und gegen Zeitungsberichte rechtfertigen, wenn sie immer wieder ihre strengste Unparteilichkeit hervorheben. Ist es soweit in Deutschland gekommen, daß die höchsten Justizbeamten in diesem Umfange von den Anschuldigungen der Parteilichkeit Notiz nehmen? Haben wir bisher nicht ein so hohes Vertrauen zu unsern Gerichten gehabt, daß wir nicht daran zweifeln, der Präsident eines Geschwornengerichts und die Staatsanwälte seien so erhaben über andre Rücksichten, daß, zumal wenn es sich um den Mord eines unschuldigen Knaben handelt, eine wiederholte Selbstverteidigung, ein Betonen der Unparteilichkeit gerade Mißtrauen erregen muß? Ist es nicht eigentlich die schwerste Selbstbeleidigung, wenn Männer, die im Namen des Königs, im Namen des heiligen Gottes Recht sprechen, die Versicherung geben, sie brächen nicht das Recht? Worin unterschieden sich zum Teil die Reden der Staatsanwälte von denen der Verteidiger? Und als sich nun der lange, schwere Prozeß seinem Ende nahte, ergingen sich beide Staatsanwälte in Freude darüber, daß Buschoff als nicht schuldig erfinden worden sei. Also das war alles, was sie herausgebracht hatten, was sie herauszubringen sich bemüht hatten? Weshalb sagt der Staatsanwalt: „Es ist die Unschuld des Buschoff erwiesen“? Würde es nicht völlig genügt haben, wenn er gesagt hätte: „Buschoff ist nicht als schuldig befunden worden“?

Noch ein Punkt. Als der Vorsitzende des Gerichtshofs den Geschwornen die Schuldfrage auf Mord vorlegt, erhebt sich der Obmann, Graf Voß, und erkundigt sich, ob nicht auch die Frage auf Mitwisserschaft zu stellen sei, und der Präsident verneint dies. Entweder haben also der Präsident

sowie die beiden Staatsanwälte in diesem Augenblick nicht gewußt, was das Gesetz sagt — und Juristen in dieser hohen Stellung so etwas zuzutrauen, wäre doch einfach eine Sujurie —, oder sie haben es nicht für angebracht gehalten, dem Obmann der Geschwornen so zu antworten, wie es das Gesetz befiehlt.

Als dann der Gerichtsrat Brixius, als Zeuge aufgerufen, sich in einer glänzenden Verteidigungs- und Lobrede Buschhoff's und aller derer, die für ihn Zeugnis abgelegt hatten, erging, alle Gegenzeugen aber und deren Ausagen verdächtigte und angriff, als er die Gelegenheit benutzte, sein Herz über die Judenfrage überhaupt auszuschütten, ist er nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß dies extra causam liege. Herr Brixius erklärt selbst, er habe nicht freiwillig als Untersuchungsrichter zurücktreten wollen, obgleich ihm doch das Gefühl hätte sagen müssen, daß er gegen den alten Brauch verstoße, der verbietet, daß Richter und Verteidiger nahe Verwandte seien. Er setzt ferner mit schneidiger Sicherheit auseinander, daß alle Zeugen gegen Buschhoff die Unwahrheit gesagt haben, d. h. doch wissentlich oder unwissentlich Lügner und Meineidige sind. Er demonstriert dann seinerseits an der Thür des Sitzungs- und Saales, daß die Ausagen Mölders und des kleinen Heister falsch seien, daß die Konstruktion der Hausthür derart sei, daß ein Hineinziehen durch einen Arm unmöglich gewesen sei u. s. w. Darauf fährt der ganze Gerichtshof nach Xanten, Heister muß zeigen, auf welchem Brellstein er gefessen hat, Mölder, wo er vorbeigegangen ist u. s. w., die Thür des Hauses wird geschlossen, geöffnet, und siehe! es wird durch die That dargethan, daß die Demonstration des ersten Untersuchungsrichters falsch war. Und der ganze Gerichtshof setzt sich wieder auf die Eisenbahn und fährt nach Cleve, und Buschhoff ist und bleibt mit seiner Familie unschuldig.

Was endlich den Herrn Professor Möldecke betrifft, so hat dieser selbst öffentlich erklärt, ihm sei vor seinem Gutachten über die Talmudfrage von den Verteidigern eine so hohe Summe als Honorar zugeschickt worden, daß er sie nicht habe annehmen wollen, um etwaigen Verdächtigungen zu entgehen. Wer hat je gehört, daß jemand vor Ausstellung eines Gutachtens ein Honorar annähme? Was würden wir von einem Arzte sagen, der das thäte vor Ausfertigung eines Attestes, von einem Anwalt vor Beglaubigung einer Sache, welcher Lehrer bekommt vor Erledigung von Privatbemühungen Geld? Weshalb fürchtet sich denn der Herr Professor überhaupt vor übler Nachrede? Es ist ihm vorgeworfen worden, er habe in dem Prozeß Kohling gegen 35000 Mark für sein Gutachten erhalten, er hat aber die Erklärung abgegeben, daß er diese Summe nicht für sich allein erhalten habe. Wie viel er davon genommen, oder wem er davon abgegeben hat, darüber schweigt er. Wofür aber hat er dieses Geld eingesteckt? Nach seiner gerichtlichen Aussage dafür, daß er nicht den ganzen Talmud gelesen hat, daß er aber überzeugt

ist, daß darin nichts von Ritualmord stehe. Und dies negative Urteil wird als positiv bejubelt, wegen dieses Urteils erhält er schon vorher einen netten Posten Geld! Würde man nicht einen Juristen laut auslachen, der das Urteil abgäbe: „Ich habe freilich das ganze Corpus juris nicht gelesen, aber ich bin überzeugt: dies oder jenes steht nicht darin“?

Wenn es aber schon für die Herren vom Gericht vom größten Wert hätte sein müssen, den wirklichen Thäter zu finden, um wie viel mehr für die Juden! Ein Jude ist als Mörder eines Christenknaben angeklagt, die gesamte Judenthümlichkeit, ferner alle, die aus äußern Gründen oder aus Grundsatz sich zu Anwälten der Juden aufwerfen, rufen empört: Das ist nicht wahr! Man scheut keine Mittel in Wort und Geld, zu beweisen, daß der Jude Buschoff nicht der Mörder sei. Weshalb triumphirt die ganze jüdische und verjudete Presse über dies doch nur negative Ergebnis? Wenn dieser Buschoff nicht der Thäter war, so kann es doch noch immer ein andrer Jude gewesen sein. Müßte ihnen nicht alles daran gelegen sein, ans Sonnenlicht zu bringen, wer der Thäter gewesen ist? Dann könnten sie ins Horn stoßen und ausposaunen: Es war alles Antisemitenhege! Haben Semiten und Philosemiten auch nur den geringsten Versuch dazu gemacht? Wenn nicht, warum denn nicht? Hätten sie es nicht gekonnt? Wenn sie alle die Mühe, all das Geld, das sie zur Rechtfertigung Buschoffs oder jetzt zu einer Gratifikation verwandt haben, dazu verwandt hätten, sie hätten es sicherlich herausgebracht! Der Mord ist in einer kleinen Stadt begangen worden, wo sich alles unter einander kennt, der Knabe ist unter besondern Umständen hingeschlachtet worden, ein Lustmord liegt nicht vor. Da hätte doch einmal die Judenthümlichkeit ihre Allmacht zeigen und sich dadurch für ewige Zeiten von der Anklage, Christenblut zu gewissen Zwecken zu gebrauchen, rein waschen können.

Also Buschoffs Unschuld ist klar erwiesen. Woraufhin denn? Weshalb hat der Mord nicht in seinem Hause geschehen sein können? Er hätte nur im Keller vorgenommen werden können, und man hat festgestellt, daß der Keller rein von Blut war. Eine Scheuerfrau wird verhört, die die größern Reinigungen vorzunehmen pflegt; diese sagt aus, sie habe vor Ostern den Keller gründlich gereinigt, seitdem nicht. Was für eine Bedeutung hat dieses Zeugnis! Als ob ein Mörder, um seinen Keller von Blut zu säubern, sich dazu eine Scheuerfrau kommen ließe! Zweitens, heißt es, hätte man draußen Schreien oder Wimmern hören müssen. Was für ein Schluß! Also einem fünfjährigen Knaben kann man nicht durch einen Kuchen den Mund stopfen oder durch ein Taschentuch oder einen andern Knebel oder den Mund mit der Hand zuhalten? Ob wohl das Haus der angeschuldigten Familie von Anfang an gründlich untersucht worden ist? Um von den verschiednen Messern, die man erst später hinter Schränken u. s. w. steckend gefunden hat, zu schweigen: nach Sahresfriest wird erst der bewußte Sack gefunden! Ob dieser von Be-

deutung für den Gang des Prozesses gewesen wäre, wer wagte das zu behaupten? Nach Jahresfrist aber fiel die Unmöglichkeit, Tier- und Menschenblut, Blut- und Rauchflecke zu unterscheiden, sehr für den Angeschuldigten in die Waagschale. Ferner: hat nach Anlage des Hauses Hegemann in das Haus hineingezogen werden können? und ist es geschehn? Als Zeugen stehen einander gegenüber Mölders mit dem kleinen Heister und der nicht gerade gut beleumundete Ullenboom. Mölders wird als Säufer und daher als verdächtiger Zeuge behandelt. Nach seinem frühern Leben befragt, sagt ein Arbeitgeber aus, Mölders habe wohl einmal einen über den Durst getrunken, sonst sei er aber ein ganz ordentlicher Mensch gewesen. Eine Frau erklärt freilich, sie habe ihn einmal nach einem Feste auf der Straße tanzen sehen. Nun handelt es sich aber um die Zeit von zehn Uhr morgens, und es wird festgestellt, daß Mölders nur in einer Schenke gewesen und da ein oder zwei Glas Schnaps getrunken hat. Und doch gilt seine Behauptung als erlogen. Als er dann mit dem kleinen Heister dem Gerichtshof vormachte, wie damals Hegemann ins Haus gezogen worden sei, da heißt es: „Das ist dem Heister eingepaukt.“ Dem Ullenboom aber und den andern Zeugen des Alibibeweises wird alles, was sie nach so langem Zeitraume aussagen, geglaubt. Überhaupt mögen die Zeugen gegen Buschhoff eidlich aussagen, was sie wollen, z. B. daß Buschhoff mit seinem Sohne Siegmund sich über den Mord unterhalten habe, oder dergleichen mehr, sofort widersprechen alle Zeugen zu Gunsten des Angeklagten: „Dessen entsinne ich mich nicht“ oder „Das ist nicht der Fall“ u. s. w. Und wenn die Zeugen auch noch nach diesem Leugnen bei ihrer Aussage bleiben: „Es ist aber doch so,“ so führen die Zeugnisse für Buschhoff doch zum Schluß zu seiner Unschuldserklärung. Wenn Buschhoff etwas aussagt, so ist der stete Refrain: „Buschhoff hats gesagt, und Buschhoff ist ein ehrenwerter Mann.“ Er hat die Ausrufung gethan: „Wie sollte ich ein Kind ermorden? Ich habe selbst zwei verloren; ich weiß, wie weh das thut.“ Wie könnte ein Mörder eine so harmlose Bemerkung machen! Auf die Befragung eines Zeugen, Buschhoff sei im Garten auf und ab gegangen und habe sich immer wie verzweifelt den Kopf gehalten, weiß der Angeklagte die Erklärung, er wisse das nicht mehr, übrigens leide er oft an Zahnweh. Dann wird als allseitig aufgefallen bezeichnet, daß Buschhoff am Abende des Mordtags, während beim Regeln nur von dem Morde und dem etwaigen Mörder geredet worden sei, gegen seine sonstige Gewohnheit sehr still und ernst gewesen sei. Zu seiner Verteidigung wird dann hervorgehoben, das gehe allen Menschen einmal so, daß sie nicht gleich gut disponirt wären. Incredibile dictu! Was für Entschuldigungen werden sonst noch für ihn vorgebracht? „Er ist völlig ruhig, zeigt nicht die Spur von Erregung oder Angst.“ Hat man bei Erbe, dem Genossen der Buntrock, diese Ruhe, diese Sicherheit zu seinem Vorteil ausgelegt? Der wurde trotz alles Leugnens zum Tode verurteilt.

Man nimmt an, die Leiche habe schon vom Morgen an in der Scheune gelegen. Ob der Knabe im Hause Buschoffs oder in der Küpperschen Scheune abgeschlachtet worden ist — non liquet. Daß das Blut, das in der Scheune aufgefunden worden ist, für ein Kind in diesem Alter genüge, ist zuerst von den Ärzten verneint worden; dann hat sich während der Verhandlungen einer der Ärzte, der diese Ansicht vertrat, dem Gutachten seiner Kollegen angeschlossen, die erklärten, ein fünfjähriges Kind brauche nicht mehr Blut zu vergießen. Aber ein Zeugnis scheint wenig Beachtung gefunden zu haben, das der Magd, die am Mittag den Leichnam in der Scheune nicht erblickt hat, am Abend aber auf einen dunkeln Gegenstand zugegangen ist, in dem Glauben, es fäßen da die Hühner. Auf die Entgegnung, sie hätte am Mittag nicht Acht gegeben, sonst hätte sie ihn sehen müssen, erklärt sie, die doch wohl besser als die Anwälte wissen muß, was man in der Scheune sehen konnte oder nicht, sie hätte ihn sehen müssen, wenn der Kleine schon am Mittag dagelegen hätte!

In seiner ganzen Praxis hat ferner der eine der Staatsanwälte noch nicht so schlagende Alibiweise gehabt. Eine Anzahl von Zeugen, darunter der sehr verdächtige Ullenboom, sagen aus, wo sich während des ganzen Peter-Paulstags Buschoff aufgehalten habe, sie geben die halben Stunden an, wann er ausgegangen, zu Hause gewesen, Mittagsschlaf gehalten, Kaffee getrunken, wieder ausgegangen, sich zum Kegeln begeben habe u. s. w. Diese Aussagen bezweifelt keiner, man findet es natürlich, daß fast nach Jahresfrist jeder weiß, wo und wann immer Buschoff an diesem Tage gerade gewesen ist! Man halte nicht entgegen: Der Tag ist als ein wichtiger in aller Erinnerung geblieben. Denn alle diese Zeugen konnten doch nicht ahnen, daß sie nach so langer Zeit nach den Einzelheiten über den Aufenthalt Buschoffs gefragt werden würden. Und gesetzt auch, man wäre sich völlig klar über sein Thun und Treiben während der fraglichen Stunden, genügt nicht zur Ermordung eines fünfjährigen Knaben eine Spanne Zeit von fünf Minuten? Und hat der Angeklagte nicht eine Frau, eine Tochter, einen Sohn?

Gewaltig fiel schließlich in die Waagschale der allseitig bezeugte gute Ruf des Mannes. Ohne seinen Ruf irgendwie antasten zu wollen, behaupten wir: der gute Leumund kann höchstens beweisen, daß Buschoff nicht aus Rachsucht oder ähnlichen Motiven den Knaben getötet hat. Wenn er es aber aus Fanatismus oder im religiösen Aberglauben befangen gethan hätte, so widerspricht dem nicht, daß er im bürgerlichen Leben als rechtlich angesehen wurde. Damit kommen wir auf den viel berufenen und verrufenen sogenannten Ritualmord zu sprechen. Im Talmud, behauptet die ganze Judenthümlichkeit und bestätigen einige christliche Gelehrten, im Talmud giebt es keine Vorschrift über die Ermordung von Christenkindern zu Ritualzwecken. Aber ganz abgesehen davon, daß z. B. Professor Kohling in Prag und andre das Gegenteil behaupten, abgesehen davon, daß im Laufe der Zeiten der Talmud sehr

beschnitten worden ist, so steht unumstößlich fest, daß nach altem Glauben frisches und gesundes Blut Gesundheit oder Verjüngung herbeiführt. Wir wollen nur als Gleichnis angeführt haben, daß auch unsre germanischen Vorfahren ihre Gefangnen den Göttern so schlachteten, daß das Blut auf die Erde floß, wir wollen nur der Erzählung Hartmanns von der Aue über die freiwillige Opferung einer Jungfrau zur Heilung des „armen Heinrich“ berühren. Aber, wie kommt es, daß gerade den Juden von Alters her immer wieder die Ermordung von Christenkindern vorgeworfen wird? Wir wollen hier nicht auf den Haß eingehen und die Gründe zu dem Haß, den sich die Juden während des ganzen Mittelalters bis zur Neuzeit zugezogen haben, nicht auf ihren noch immer seltsamen orientalischen Ritus, nicht darauf, daß altgläubige Juden uns als die Gojim verabscheuen und verfluchen müssen. Nur zwei Beispiele. In der Geschichte Roms von Gregorovius, der doch die Juden sehr freundlich behandelt, steht nach Prüfung der Urkunden geschrieben, daß, als Innocenz der Achte todkrank war, sein jüdischer Arzt heimlich zwei christliche Knaben schlachtete und dem Papst deren Blut zu trinken reichete. Als der Papst das erfuhr, schauderte er zurück und nahm den gebotnen Trank nicht, und nachdem er bald darauf gestorben war, flüchtete der Arzt aus Rom. In der Berliner Bibliothek finden sich die Akten eines Monstreprozesses vom Jahre 1510, in dem Juden angeklagt waren, in wiederholten Fällen Christen-  
kinder getötet zu haben. Zu ihrer Entschuldigung gaben sie an, sie bedürften des Blutes unschuldiger Kinder zu Medikamenten gegen gewisse Krankheiten, wie Fluß u. s. w. Infolge dessen wurden fünf öffentlich verbrannt und sämtliche Juden als Fehler aus der Mark ausgewiesen. Daß also selbst noch in unsrer sonst so aufgeklärten Zeit altgläubige oder abergläubische Juden Blut zu Heilmitteln nehmen sollten, wäre das so undenkbar, wenn man erwägt, wie überall noch die unglaublichsten Besprechungen und Beschwörungen von Krankheiten vorkommen? Wenn ein Zeuge vor dem Clever Gerichtshof mitteilt, zu seinem Vater sei einst ein Jude gekommen, der etwas Blut gewünscht habe, das er zu einer Medizin brauche, kein Vader wolle ihm solches verschaffen, so sollte eine solche Aussage doch nicht für unwesentlich gelten! Ließe man doch den Talmud und das unglückliche Wort „Ritualmord“ aus dem Spiele! Es wird ja nicht behauptet, daß die Juden immer, daß alle Juden Christen-  
kinder schlachten. Ist es denn aber unmöglich, daß sich noch heute fanatische Juden auf jede Weise, selbst durch Mord, Blut verschaffen? Einem „Reformjuden“ wird es ja nicht einfallen, einem, der nur der Rasse nach noch Jude ist, einem, der — wie wir es neulich erlebt haben —, wenn er als Arzt, aus Polen gebürtig, mit völlig jüdischem Namen, mit unverfälscht orientalischem Typus, vor Gericht als Zeuge auftritt, das von dem Amtsrichter geschriebne „jüdischer Konfession“ in „Dissident“ umändern läßt. Ein strenggläubiger aber, am alten Glauben oder — wer das lieber will — am Aberglauben hängender

Jude sollte das nicht thun können? Und Buschhoff ist ein altgläubiger Jude. Wie der Staatsanwalt hervorhebt, kann ein so frommer Mann, der morgens fastet, weil der Sterbetag seines Vaters ist, der abends die Küpperische Scheune nicht betreten will, weil er an diesem Tage keine Leiche sehen darf u. s. w., keinen Mord begehen. Gerade deshalb könnte er eines solchen Mordes fähig sein.

Buschhoff ist freigesprochen. Ganz Juda erhebt ein Trofensegeheil vor Freude, und es werden Sammlungen für ihn veranstaltet, bei denen sich auch besonders Herren des „Fortschritts“ mit christlichen Namen beteiligen. Ist Buschhoff unschuldig, so beklagen wir ihn und seine Familie wegen des ihm widerfahrenen Unrechts gerade so tief, wie die Tausende und Abertausende, die bisher unschuldig in Untersuchungshaft gesessen, die Jahre lang unschuldig in Kerker und Banden gelegen haben. Nach unserm Dafürhalten ist dies ein dunkler Punkt in der Gesetzgebung; es erscheint uns als ein schreiendes Unrecht, daß die unschuldig Verhafteten oder Verurteilten keine Entschädigung erhalten. Ist es aber jemals vorgekommen, daß für einen Christen derartige Aufrufe erlassen und Sammlungen veranstaltet worden sind, daß sich Juden mit Namensunterschrift und Geldbeiträgen für einen Christen aufgeworfen hätten? Und hier, wo es sich um einen Juden handelt, wetteifern Christen, zusammenzuschießen — für einen Juden! Nur — weil er ein Jude ist!

Der ganze Prozeß hat gezeigt, daß Israel eine furchtbare Macht ist, eine furchtbare Macht hat. Hüten wir uns vor zu weitgehenden Zugeständnissen, und mögen sie sich hüten, den Bogen zu straff zu spannen, der Pfeil könnte sonst auf den Schützen zurückfliegen!



## Der Entwurf eines deutschen Checkgesetzes

Von Julius Eubszyński



er die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung mit Aufmerksamkeit verfolgt, dem wird es nicht entgangen sein, daß sich in den letzten Jahren in Deutschland eine sonderbare Zurückhaltung, um nicht zu sagen Abneigung des Handelsstandes gegen alle in sein Gebiet eingreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen bemerkbar gemacht hat. Ihren vollendeten Ausdruck hat diese Erscheinung bei der kürzlich in Angriff genommenen Börsenquete gefunden, an der sich mit Inter-